

§ 10 UKG (Sachsen) — Vorstand des Universitätsklinikums

Universitätsklinik-Gesetz

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum. Er wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (2) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für ihre Umsetzung. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und unterrichtet ihn über wichtige Angelegenheiten und Vorkommnisse unverzüglich.
- (3) Der Vorstand vertritt das Universitätsklinikum gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Dem Vorstand gehören an
 1. das medizinische Vorstandsmitglied,
 2. das kaufmännische Vorstandsmitglied.Das medizinische Vorstandsmitglied muss approbierter Arzt und Professor der Medizin sein. Es ist Sprecher des Vorstandes.
- (5) Die Satzung kann ein weiteres Vorstandsmitglied vorsehen.
- (6) Der Dekan der Medizinischen Fakultät kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zitiervorschlag: § 10 UKG (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/UKG/10>